

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 36/65

BESCHLUSS

in Sachen

des Kaufmanns Viktor Z [REDACTED] in St [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Grundstücksmakler Adolf B [REDACTED],
in St [REDACTED]-M [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Mezger beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hatte gegen das am 1. September 1965 zugestellte Urteil des Landgerichts fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsschrift wurde, nachdem die Frist zur Berufungsbegründung bis zum 15. November 1965 verlängert worden war, erst am 16. November 1965 beim Oberlandesgericht eingereicht. Am 29. 11. 1965 hat der Kläger beantragt, ihm gegen die Versäumnis der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat dazu unter Bezugnahme auf verschiedene eidesstattliche Versicherungen vorgetragen:

Sein Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt [REDACTED], habe mit dem Diktat der Berufungsbegründung am 12. November 1965, einem Freitag, begonnen. Infolge Erschöpfung habe er das Diktat abbrechen müssen und es daher erst am folgenden Montag, dem 15. November 1965, vollenden können. Der Schriftsatz sei deshalb erst am Nachmittag dieses Tages fertiggestellt worden. Rechtsanwalt [REDACTED] habe ihn selbst in den

Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts einwerfen wollen. Er habe deshalb seine Bürovorsteherin angewiesen, die Berufungsbegründungsschrift deutlich sichtbar auf seinen Schreibtisch zu legen. Das sei auch geschehen. Gleichwohl habe er sie übersehen und sich erst am nächsten Morgen daran erinnert. Sein Versehen beruhe auf einer Gedächtnisstörung. Diese sei darauf zurückzuführen, daß er seit dem 7. November 1965 an einer hartnäckigen Bronchitis und Grippe gelitten habe und sich in der darauf folgenden Woche nur durch ständige Einnahme von Tabletten gegen Husten, Grippe und Kopfschmerzen habe aufrechterhalten können. Noch am 14. November 1965 habe er zwei Schlaftabletten und am folgenden Tag eine Gelonida und später zwei Spalttabletten eingenommen. Durch seine Krankheit, seine erhebliche Arbeitsbelastung und die Nachwirkung der Tabletten sei er erneut in den Zustand totaler Erschöpfung geraten, die schließlich ein Versagen seines Gedächtnisses bewirkt habe.

Durch Beschluß vom 6. Dezember 1965 hat das Oberlandesgericht den Antrag des Klägers zurückgewiesen und zugleich seine Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die beim Oberlandesgericht eingelegte sofortige Beschwerde, mit der der Kläger beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und ihm die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Beklagte beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

II. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruhe auf einem eigenen Versehen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Dieses Versehen müsse als fahrlässig angesehen werden.



Daß er sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befunden habe, sei nicht glaubhaft gemacht. Dazu reiche sein Vorbringen über seine körperliche Verfassung, namentlich auch der Hinweis auf die Wirkung der eingenommenen Medikamente, nicht aus.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen.

Der erkennende Senat hatte sich schon in seinem Beschluß vom 17. September 1964 (VIII ZB 26/64 - NJW 1964, 2302 Nr. 7 = MDR 1965, 40) mit einem ähnlichen Fall zu befassen. Dort hatte der Anwalt des Berufungsklägers die Berufungsbegründungsschrift am letzten Tag der Begründungsfrist in seine Aktentasche genommen, um sie auf dem Weg von seinem Büro nach Hause bei Gericht abzugeben. Er hatte das aber infolge besonderer Ablenkung vergessen und dadurch die Begründungsfrist versäumt. Der Senat hat in jenem Fall Wiedereinsetzung nicht gewährt. Er hat dazu ausgeführt: Der Begriff des Verschuldens in § 232 Abs. 2 ZPO, das einen die Wiedereinsetzung begründenden unabwendbaren Zufall (§ 233 ZPO) ausschließt, sei wesentlich nach den besonderen Anforderungen des Prozesses zu verstehen. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes komme es darauf an, ob der Rechtsanwalt im gegebenen Falle das größtmögliche Maß an Sorgfalt angewendet habe, das von ihm vernünftigerweise verlangt werden könne. Als eine Vernachlässigung der danach gebotenen Sorgfalt müsse regelmäßig das Vergessen einer Frist oder der Vornahme einer für die Wahrung der Frist erforderlichen Handlung angesehen werden. Daran ist festzuhalten.

Die vom Kläger glaubhaft gemachten Umstände rechtfertigen keine davon abweichende Beurteilung des vorliegenden Falles. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers wußte, daß die Berufungsbegründungsfrist am 15. November 1965 ablief. Er hatte sich selbst vorbehalten, die Begründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Gerichts einzuwerfen. Zur Wahrung der Frist war es unbedingt erforderlich, daß er dieses Vorhaben ausführte. Er mußte deshalb besonders sorgfältig auf seine Verwirklichung bedacht sein. Allerdings war, wie glaubhaft gemacht ist, seine Leistungsfähigkeit infolge seiner Krankheit und der Einwirkung von Medikamenten beeinträchtigt. Damit kann er jedoch den Vorwurf, daß die Versäumung der Frist auf eine Nachlässigkeit zurückzuführen ist, nicht ausräumen. Denn die Erfüllung der einfachen Aufgabe, beim Verlassen seines Büros seine Aufmerksamkeit dem auf seinem Schreibtisch deutlich sichtbar liegenden Schriftsatz zu widmen, stellte keine nennenswerten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit. Die Voraussetzungen des § 827 Abs. 1 BGB lagen nach dem ausdrücklichen Vorbringen des Klägers in seiner Beschwerdeschrift nicht vor.

Dem Kläger ist daher die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung mit Recht verweigert worden. Demnach hat das Oberlandesgericht auch die Berufung des Klägers zutreffend als unzulässig verworfen.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO hat der Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger